

Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege

1. Die Tagespflegeeinrichtungen erarbeiten ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Regelungen der Corona-BekämpfVO und zeigen dies auf Verlangen der jeweils zuständigen Behörde vor.
2. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 und die weiteren Vorgaben und Empfehlungen des Landes zu berücksichtigen.
[Prävention und Management von Covid-19 in Alten- und Pflegeeinrichtung und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderung](#)
3. Bring- und Abholsituation:
 - Die Tagespflegegäste können von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Angehörige, die die Tagespflegegäste bringen, werden gebeten, die Tagespflegegäste einzeln und zu festen Terminen zu bringen. Sie müssen über die eigene Symptommfreiheit und die des Tagespflegegastes Auskunft erteilen.
 - Die Tagespflegegäste können durch den Fahrdienst abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden. Während der Beförderung tragen Fahrer*in und Tagespflegegäste eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95). Bei der Besetzung des Fahrzeugs soll auf Abstand zwischen den Fahrgästen untereinander und zur / zum Fahrer*in geachtet werden.
 - Bei der Abholung erfragt der Fahrdienst, ob der Tagespflegegast frei von Symptomen einer respiratorischen Erkrankung ist. Liegen Symptome vor, darf der Fahrdienst den Tagespflegegast nicht zur Tagespflege befördern.
4. Es werden in der Tagespflegeeinrichtung nur so viele Tagespflegegäste betreut, dass ein Mindestabstand von 1,5 m in den Räumlichkeiten der Tagespflegeeinrichtung zu Tagespflegegästen und anderen Personen ohne hinreichenden Immunschutz eingehalten werden kann.
5. Die Tagespflege verfügt nach Möglichkeit über einen gesonderten Eingang für die Tagespflegegäste, wenn sie sich beispielsweise in einem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung befindet. Besteht baulich kein gesonderter Eingang, ist der gemeinsame Eingangsbereich durch Markierungen so zu kennzeichnen, dass ein gesonderter Eingang entsteht.
6. Die Tagespflegegäste werden grundsätzlich durch dasselbe Personal betreut und versorgt. Wechsel zwischen den Gruppen sollen vermeiden werden.
7. Die angestellten und externen Mitarbeiter*innen der Tagespflege sind mindestens zweimal wöchentlich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen, soweit keine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus besteht (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO; Nachweis durch Impfnachweis oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummer 3 und 5

Stand: 23.08.2021

SchAusnahmV). Dabei ist die Dokumentationspflicht entsprechend der aktuell geltenden Coronavirus-Testverordnung –TestVO- zu beachten.

8. Es wird empfohlen die nicht hinreichend immunisierten Tagespflegegäste stichprobenartig zu testen unter Beachtung der Dokumentationspflicht.
9. Hygiene:
 - Die Basishygiene ist unbedingt einzuhalten (gründliche Handwäsche, Desinfektion, Husten- und Niesetikette, Abstandhalten).
 - Räumlichkeiten gründlich und mehrmals am Tag lüften.
 - Die (Hygiene-) Regeln zum Besuch der Tagespflege hängen gut sichtbar in der Tagespflege aus.
 - Das Personal arbeitet innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung mit qualifizierter Mund-Nasen-Bedeckung (OPMaske oder Maske der Standards FFP 2, N95 oder KN95) und bei Bedarf mit Handschuhen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.
 - Nicht hinreichend immunisierte Tagespflegegäste tragen innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung möglichst eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt.
 - Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Alltagsgegenstände sind mehrfach am Tag zu desinfizieren.
10. Aktivitäten:
 - Aktivitäten der Betreuung finden soweit wie möglich mit mindestens 1,5 Metern Abstand zu nicht immunisierten Tagespflegegästen statt. Aktivitäten im Freien sind den Aktivitäten in Räumen vorzuziehen. Beim Singen innerhalb geschlossener Räume tragen **alle** Gäste eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung.
 - Die Beteiligung an der Essenszubereitung durch die Tagespflegegäste ist möglich für Gäste mit hinreichender Immunisierung oder einem aktuellen negativen Schnelltest.
 - Ausflüge in der näheren Umgebung mit Begleitung von Personal sind möglich. Kontakte zu weiteren Personen sollen vermieden werden.
11. Verhalten beim Auftreten von respiratorischen Krankheitssymptomen (wie Husten, Schnupfen, Atemnot, Kurzatmigkeit, Fieber):
 - Tagespflegegäste mit diesen Krankheitssymptomen dürfen die Tagespflegeeinrichtung nicht betreten. Sollten während der Betreuung diese Krankheitssymptome auftreten, ist der Tagespflegegast unverzüglich von den anderen Gruppenmitgliedern zu trennen. Zur weiteren Abklärung sind die Angehörigen sowie ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.
 - Zeigt das Personal während der Betreuung diese Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Zur Abklärung ist ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.

Stand: 23.08.2021

- Sollte bei einem in der Tagespflegeeinrichtung betreuten Gast oder beim Personal eine Infektion mit Covid-19 nachgewiesen werden, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

12. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten über die

- Zusammensetzung der Gruppen,
- Zusammensetzung des Personals,
- Anwesenheit von notwendigen externen Personen,
- Bring- und Abholperson,

sofern die Personen die Innenräume der Einrichtung betreten.

Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die jeweiligen Dokumentationen der Kontaktdaten erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form und sind vier Wochen lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

13. Das Betreten der Tagespflegeeinrichtung durch Externe ist nur zulässig, wenn sie über einen aktuellen negativen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Corona-BekämpfVO (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen oder eine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus besteht (§ 15 Absatz 4 Corona-BekämpfVO; Nachweis durch Impfnachweis oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummer 3 und 5 SchAusnahmV).

14. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können.

15. Zur Information der Tagespflegegäste und deren Angehörige wird empfohlen ein Informationsblatt über die jeweiligen Regelungen in der Tagespflege zu erstellen. Das MSGJFS stellt hierzu ein Muster bereit.

Stand: 23.08.2021

Erarbeitet vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem MDK Nord. Das Ministerium finden Sie im Internet unter www.schleswig-holstein.de/sozialministerium; www.facebook.com/Sozialministerium.SH oder www.twitter.com/sozmiSH.